

**Höchstpreise für Benzin und Benzol**

Mitgeteilt vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement)

Durch den Eintritt Rumäniens in den Krieg wurden Abschlüsse für die Lieferung von Benzin, die unter günstigen Bedingungen getätigt waren, hinfällig. Neue Käufe für Ware anderer Provenienz mussten zu bedeutend höheren Preisen abgeschlossen werden. Auch für die Benzollieferungen mussten teilweise Preiserhöhungen bewilligt werden.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 und in Abänderung der Bestimmungen vom 11. März und 2. Juni 1916 wurden vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement die Höchstpreise für Benzin und Benzol wie folgt festgesetzt:

1. Abgabepreis der Warenabteilung: für Automobilbenzin ca. 700/730 Fr. 70 per 100 Kilo; für Waschbenzin ca. 740/760 Fr. 62 per 100 Kilo; für Benzol ca. 880 Fr. 80 per 100 Kilo.

Die Lieferungen erfolgen in Kesselwagen von mindestens 10,000 Kilo franko jede Schweizerische Talbahnstation. Für die Berechnung ist das an der Schweizergrenze konstatierte bahnamtliche Ankunfts-gewicht maßgebend.

2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilo: 75 Rappen per 100 Kilo.

3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung in Fässern an Wiederverkäufer oder Selbstverbraucher Fr. 7 per 100 Kilo. Derselbe kommt in Anwendung bei Bezügen von mindestens 250 Kilo netto in einer Sendung. Sämtliche Bahnfrachten, sei es für die Ware selbst oder für leere Fässer, sind von den Empfängern zu tragen. Für Lieferungen franko Käufers Haus kann bis zu Fr. 1 per 100 Kilo netto Zuschlag verlangt werden.

4. Höchstpreis für den Migrosverkauf in Quantitäten von fünf Litern und mehr: für Automobilbenzin ca. 700/730 Fr. 77 per 100 Liter; für Waschbenzin ca. 740/760 Fr. 69 per 100 Liter; für Benzol ca. 880 Fr. 77 per 100 Liter.

Für die Detailabgabe in Quantitäten unter fünf Litern darf der Zuschlag für kleinste Quantitäten 35 Prozent auf den genannten Migrosverkaufspreisen nicht übersteigen.

5. Veranlassen die beschränkten Vorräte die Grossisten, die vorliegenden Bestellungen quantitativ zu reduzieren, so ist für die Preisberechnung derjenige Preisansatz maßgebend, welcher dem bestellten, nicht aber derjenige, welcher dem gelieferten Quantum entspricht. Dabei gilt als Voraussetzung, daß die Bestellung einen Monatsbedarf des Bestellers nicht übersteigt. Wünscht zum Beispiel eine Firma ihren üblichen Monatsbedarf von drei Fässern Benzin 700/730 zu erhalten, der Grossist kann ihr jedoch momentan nur ein Faß liefern, so darf er dafür nicht den Preis von 77 Rappen per Liter in Anrechnung bringen, sondern es gilt dieser Preis per Kilo. Das gleiche ist zu beachten bei der Ansetzung der Migros-, resp. der Detailpreise.

Der Kleinverkauf soll ausschließlich in Litern erfolgen.

Die für die Hebertretung der festgelegten Höchstpreise nach Maßgabe von Artikel 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 festgesetzten Strafbestimmungen bleiben unverändert.

Die neuen Höchstpreise treten am 22. November 1916 in Kraft.